

(Abgeordneter Dr. Kaiser.)

(A) Das ist das erste, und der zweite Satz fährt fort: „und die diese Grundstücke ihrerseits zur Grundsteuer heranziehen“. Dieser zweite Fall bezieht sich nicht nur auf die Religionsgemeinschaften, sondern selbstverständlich auch auf die Kirchen. Wenn es zutrifft, daß z. B., wie es wohl in Pflauen der Fall ist, nicht nur die Israeliten bis jetzt keine Grundsteuer erhoben haben, sondern auch die evangelische Kirche dort keine Grundsteuer erhebt, so würde man zu der Konsequenz kommen, daß für Sachsen die evangelische Kirche, da dies nicht einheitlich für das Land geregelt ist, ebenfalls keine Grundsteuern erheben dürfte. Eine solche Konsequenz wäre ohne weiteres abzulehnen.

Ich meine also, es spricht weder der Entwicklungsgang, den das Gesetz genommen hat, noch auch sein Wortlaut, noch auch die Konsequenz, die sich daran knüpfen würde, dafür, daß man diese vom Kultusministerium jetzt getroffene Auslegung als richtig anerkennen sollte.

Nun weiß ich ja nicht, ob eine Änderung des Gesetzes nötig ist. Nach meinem Empfinden und nach dem, was ich ausgeführt habe, halte ich es für genügend, wenn das Gesetz nur anders ausgelegt wird. Ich habe auch nicht die Meinung, daß eine authentische Interpretation nötig ist, sondern daß man in der Tat auf Grund des bestehenden § 7 schon zu dem Ergebnis kommen könnte, das wir wünschen. Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Sache anders gestaltet würde, wenn man nicht auf Grund einer immerhin etwas formalen Auslegung eine Folgerung zöge, die wir damals, als wir das Gesetz schufen, unter keinen Umständen ziehen wollten. Es war damals, wie von dem Herrn Antragsteller hervorgehoben worden ist, so gedacht, daß die anerkannten Religionsgemeinschaften durchweg für ihre Mitglieder von den Beiträgen für andersgläubige Kirchen befreit sein sollten.

Ich bitte also auch meinerseits — und unterstütze insoweit den Antrag des Herrn Antragstellers durchaus —, daß das Kultusministerium doch seine Stellung in dieser Beziehung einer Revision unterzieht und uns so nicht erst in die Lage bringt, daß der Weg einer Gesetzesänderung in der Deputation gefordert werden müßte.

Präsident: Der Herr Kultusminister!

Staatsminister DDr. Beck: Meine sehr geehrten Herren! Nach dem Wortlaute des vorliegenden Antrages der Herren Abgeordneten Brodau und Genossen könnte es den Anschein gewinnen, als ob es sich hierbei wesentlich oder vielleicht ausschließlich darum handle, die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden allgemein von der Abentrichtung der kirchlichen Besitzwechselabgabe und der kirchlichen Grundsteuer dort, wo solche örtliche

Steuern nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes erhoben werden, zu befreien. Nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften, über die ich später noch zu sprechen haben werde, und nach der nunmehr heute vom Herrn Antragsteller bekundeten Absicht seines Antrages kommt diesem aber noch eine andere und weitergehende Bedeutung zu. Auf ihn einzugehen würde daher vornehmlich auch vom Standpunkte des erst vor kurzer Zeit, am 1. Januar 1915, in Kraft getretenen Kirchensteuergesetzes doch nur mit gewissen Einschränkungen und nur unter bestimmten Voraussetzungen, falls der Antrag die Zustimmung beider Ständekammern findet, angängig erscheinen.

Aus den der Verabschiedung dieses Gesetzes vorausgegangenen ständischen Beratungen wird noch erinnerlich sein — das ist ja heute auch von verschiedenen Herren in die Erinnerung zurückgerufen worden —, daß gerade die Frage der Besteuerung Andersgläubiger für die Zwecke der konfessionellen Mehrheit, soweit besonders die Abgaben vom Grundbesitz in Betracht kommen, den Gegenstand eingehendster Erörterungen gebildet hat. Die Beitragspflicht zur kirchlichen Einkommensteuer steht hier nicht in Frage und kann deshalb bei der weiteren Betrachtung ruhig übergangen werden. Was aber die Heranziehung des Grundbesitzes zur Deckung des kirchlichen Steuerbedarfs anbelangt, so war bekanntlich in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe, wie das der Herr Vordner schon ausgeführt hat, vorgesehen, daß von einer Besteuerung Andersgläubiger auch insoweit grundsätzlich abzusehen sei. Im Verlaufe der ständischen Beratungen, deren Einzelheiten hier nicht nochmals berührt zu werden brauchen, haben aber, worauf der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser auch schon zurückgegriffen hat, die für den gegenwärtigen Verhandlungsgegenstand in erster Linie maßgebenden §§ 7 Ziff. 1a und 13 Ziff. 1b des Kirchensteuergesetzes eine nicht unwesentliche Einschränkung erfahren. Ich brauche diese beiden Paragraphen hier nicht noch einmal zu verlesen, nachdem das bereits vom Herrn Antragsteller geschehen ist.

Im Anschluß hieran ist in beiden Gesetzesvorschriften, und zwar wiederum bezüglich beider Abgaben übereinstimmend, eine entsprechende Regelung für den Fall getroffen, der heute noch nicht mit vorgetragen worden ist, daß eine Mehrheit natürlicher Personen beitragspflichtig ist und sich darunter solche befinden, die nach jenen Bestimmungen von der Besitzwechselabgabe oder der Grundsteuer befreit sind. Auf diese Sonderregelung erübrigt hier ein weiteres Eingehen.

Für die Behandlung des vorliegenden Antrages Brodau und Genossen entsteht nun die Frage, welche Folgerungen aus den §§ 7 Ziff. 1a und 13 Ziff. 1b des Ge-